

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 69 (1989)

Heft: 5

Artikel: Neue Lebensinhalte - neue Gesetze : die Schweizerin heute

Autor: Spoerry-Toneatti, Vreni

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-164672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vreni Spoerry-Toneatti

Neue Lebensinhalte – neue Gesetze

Die Schweizerin heute

1899, also vor genau 90 Jahren, hat sich die erste Juristin der Welt in einem unteränigst abgefassten Brief um die Stelle einer Dienstmagd in einem Pfarrhaushalt beworben. Es war der Zürcherin Emilie Kempin-Spyri wegen der zahlreichen Schwierigkeiten, die ihr in den Weg gelegt wurden, nicht möglich, sich mit dem erlernten Beruf den Lebensunterhalt zu verdienen.

In den seither vergangenen neun Jahrzehnten hat sich in unserer Gesellschaft ein ungeheurer Wandel vollzogen. Die atemraubende Entwicklung, welche unser Jahrhundert auf allen Gebieten prägt, in der Technik, in der Medizin, in der Kommunikation, in der Mobilität und in den gesellschaftspolitischen Anschauungen, hat vieles verändert und unser Leben nachhaltig umgestaltet. Dabei ist die Stellung der Frau in der Gesellschaft tiefgreifender betroffen worden als diejenige des Mannes. Das lässt sich leicht erklären.

Die Konstanten

In jedem Wandel gibt es auch Konstanten. Die Konstanten bei der gesellschaftlichen Stellung des Mannes sind durch die Entwicklung weniger verändert worden als jene bei der Frau. Stets war der Mann als Folge seiner grösseren Körperkräfte vor allem für die Nahrungsbeschaffung und für die Verteidigung des Territoriums zuständig. Der Frau wurde, als Folge ihrer biologischen Fähigkeit, Kinder zu empfangen, zu gebären und zu stillen, vor allem die Betreuung der Nachkommen und die Bestellung des häuslichen Herdes übertragen.

Die zentrale Aufgabe des Mannes, für den Unterhalt der Seinen zu sorgen, hat im Verlauf der Jahrhunderte Änderungen erfahren. Der Wandel von der Agrar- zur Industrie- und zur Dienstleistungsgesellschaft hat den Arbeitsrhythmus, die Arbeitsplätze aber auch die Ansprüche und Probleme verändert. Konstant geblieben aber ist die Tatsache, dass sich der Wirkungskreis des Mannes vorwiegend ausserhalb des häuslichen Herdes

befindet. In unserer arbeitsteiligen Gesellschaft wurde dieser Umstand sogar noch verstärkt. Konstant geblieben ist des weiteren auch die Tatsache, dass die ausserhäusliche Arbeit des Mannes durch Veränderungen im persönlichen, familiären Bereich meistens wenig betroffen wird. Eine Heirat, die Geburt eines Kindes, aber auch die Scheidung oder Verwitwung wirken sich in der Regel kaum auf den beruflichen Alltag des Mannes aus.

Die grosse Konstante im Wandel der Gesellschaft ist für die Frau ihre biologische Bestimmung geblieben. Diese Konstante hat aber mit Blick auf die Lebensgestaltung der Frau an Bedeutung verloren. Diese etwas heikle Aussage darf nicht im Sinne einer Geringschätzung der Mutterschaft missverstanden werden. Das Wort «Bedeutung» ist rein quantitativ gemeint. Vom Inhalt her ist die Mutterschaft selbstverständlich nach wie vor eine zentrale Bestimmung und beglückende Aufgabe der Frau. Aber sie nimmt heute eine Frau, gemessen an ihrer durchschnittlichen Lebensdauer, nicht mehr so ausschliesslich in Anspruch, wie das in früheren Jahrhunderten der Fall war. Vom Hirzel stammt eine Grabplatte des ausgehenden 18. Jahrhunderts mit einer Inschrift, die diese Aussage eindrücklich belegt. Eine 40jährige Pfarrersfrau zeigt sich dankbar, ihre müde Seele dem Schöpfer zurückgeben zu dürfen, nachdem sie 11 Kinder geboren hat, von denen zehn bereits vor ihrem Tod wieder gestorben waren. Für diese Frau war die biologische Bestimmung die einzige, die lebensfüllende Aufgabe.

Neue Lebensinhalte

Aber auch noch zu Beginn unseres Jahrhunderts nahm sich die durchschnittliche Lebenserwartung der Frau mit rund 60 Jahren wesentlich tiefer aus als heute, gleichzeitig war die Kinderzahl pro gebärfähiger Frau um zwei Drittel höher als im heutigen Zeitpunkt. Es waren also zum grossen Teil äussere, naturgegebene Umstände, welche den Wirkungskreis der Frau vorwiegend auf den häuslichen Bereich konzentrierten. Dazu kamen eine generell geringere Ausbildung und die weithin mangelnde Bereitschaft, auch Frauen für ausserhäusliche Aufgaben vorzubereiten.

Die Veränderung dieser äusseren Umstände — deutlich erhöhte Lebenserwartung, tiefere Kinderzahlen, markant verbesserte Ausbildung — haben nun bei der Frau nicht nur die als angestammt bezeichnete Aufgabe in ihrer Ausgestaltung gewandelt, sondern neben oder anstelle der bisherigen Bestimmung neue Aufgaben, neue Lebensinhalte eröffnet und auch notwendig gemacht. In diesem Sinn wirkt sich der Wandel der Gesellschaft für die Frau nachhaltiger aus.

Drei Phasen des Wandels

Vielleicht ist es etwas vereinfachend, aber einen Versuch wert, die Veränderung der weiblichen Stellung der Frau in der Gesellschaft seit gut einem Jahrhundert in drei Phasen einzuteilen.

In der ersten Phase war die Frau auf die Familie ausgerichtet. Das tönt ein wenig nach heiler Welt. Die Realität sah anders aus. Neben den Familien in gesicherten Verhältnissen, in denen die Frauen wohl Erfüllung in ihrem Reich finden konnten, gab es Schichten, wo oft materielle Not herrschte und die Frauen neben ihrer Aufgabe als Frau und Mutter in harter Arbeit helfen mussten, das stets zu knappe Geld zu verdienen. So betrug zum Beispiel der Anteil erwerbstätiger Frauen im Jahre 1870 gut 35 Prozent der gesamten weiblichen Bevölkerung, also etwa gleich viel wie heute. Aber diese Frauen arbeiteten hauptsächlich als ungelernte Arbeiterinnen in den Fabriken. Eine Berufstätigkeit, die auch als erfüllender Inhalt empfunden werden kann, und nicht nur dem unerlässlichen Broterwerb dient, war den Frauen kaum zugänglich. Auch wenn sie alleinstehend blieben, was bei vielen der Fall war, war das kein ausreichender Grund für eine Ausbildung zur selbständigen Erwerbstätigkeit. Auch diese Frauen wurden meistens in die Grossfamilie integriert und ihre Tätigkeit dort ebenfalls auf den häuslichen Bereich beschränkt.

Wie schwer es die ersten Frauen hatten, die versuchten, es den Männern gleichzutun, eine gute Ausbildung absolvierten und qualifizierte Arbeit leisten wollten, zeigt die Geschichte von Emilie Kempin-Spyri.

Zwar wurden die Schulungsmöglichkeiten in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts auch für Mädchen allmählich verbessert. Es entstanden Mittelschulen für Töchter. Diese höheren Töchterschulen waren aber mehr eine Stätte zur Vermittlung einer guten Allgemeinbildung, denn eine Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung und Karriere. So tat man sich mit der eidgenössischen Anerkennung der in den selbständigen Töchtergymnasien abgelegten Matur schwer. In Zürich dauerte die Wartezeit bis 1973. Die ersten Mädchen, welche diese höheren Bildungsstätten besuchen konnten, hatten wenig Gelegenheit, das erworbene Wissen in einer anspruchsvollen Berufstätigkeit umzusetzen. So engagierten sich jene Frauen, die Kenntnisse, Zeit und das Bedürfnis hatten, sich über ihren unmittelbaren häuslichen Pflichtenbereich hinaus zu betätigen, häufig in sozialen Aufgaben, wofür in jenen Jahrzehnten, wo der Staat noch wenig soziale Verpflichtungen übernommen hatte, ein grosses Bedürfnis bestand. Als Beispiel sei der Verband «Schweizer Volksdienst» genannt, der 1914 mit der Führung der Soldatenstuben als Frauenwerk gegründet wurde und sich seither zu einem bedeutenden «Non-Profit»-Unternehmen der Gemeinschaftsverpflegung entwickelt hat.

Die zweite Phase im Wandel der gesellschaftlichen Stellung der Frau lässt sich ungefähr im mittleren Drittel unseres Jahrhunderts ansiedeln. Die Notwendigkeit einer verbesserten beruflichen Ausbildung der Frau wird zunehmend erkannt. Aber nur wenigen gelingt die Verbindung von Familie und Beruf. Für die meisten gilt das Entweder-Oder. Der Entscheid für die Familie kommt meistens dem Verzicht auf eine berufliche Karriere gleich. Je nach Kinderzahl, Organisationstalent und familiärer Unterstützung kann der Wiedereingang gelingen und sich befriedigend gestalten. Über alles gesehen, ist heute ein Drittel der verheirateten Frauen berufstätig, knapp die Hälfte davon vollzeitlich, gut die Hälfte teilzeitlich. Die ledigen Frauen dagegen sind annähernd in einem gleichen Ausmass erwerbstätig wie die ledigen Männer. Frauen, die sich voll dem Beruf widmen wollen oder müssen, bekommen nicht selten Nachteile des Frauseins zu spüren, sei dies beim Lohn oder den Aufstiegsmöglichkeiten und manchmal auch in ihrem eigenen Verhalten, das von weniger Selbstvertrauen geprägt ist als dasjenige ihrer männlichen Kollegen.

Eine aktuelle Studie zur Situation der Frauen im Beruf vom Basler Volkswirtschaftsbund stellt fest, dass zahlreiche Firmen den Frauen mehr Chancen anbieten wollen, als diese ihrerseits zu ergreifen bereit sind.

Aus der Sicht der Frauen scheint jedoch die dritte Phase im Wandel der Gesellschaft angelaufen zu sein. Eine junge, deutlich besser ausgebildete und entsprechend selbstbewusste Generation von Frauen tritt ins Berufsleben ein. Eine Generation von Frauen, die sich mit dem Entweder-Oder häufiger nicht mehr zu befreunden vermag und vermehrt Familie und Beruf vereinen möchte. Es wird unerlässlich sein, die Arbeitsverhältnisse mit flexiblen Regelungen stärker auf deren gewandelten Bedürfnissen auszurichten.

Verbesserte Ausbildung

Diese Entwicklung erstaunt nicht, wenn man den Durchbruch bedenkt, der den Frauen in der jüngeren Vergangenheit im Sektor Ausbildung gelungen ist. Der Bildungsstand der Frauen gleicht sich demjenigen der Männer an. Waren gemäss Unterlagen des Bundesamtes für Statistik im Jahr 1950 von den zu Lehrabschlussprüfungen gemeldeten Kandidaten nur 28 Prozent Mädchen, betrug der entsprechende Anteil 1987 40,2 Prozent. Gab es 1970 nur 58 vom BIGA anerkannte Lehrberufe für Absolventen beider Geschlechter, so waren es 1986 bereits 179, also mehr als das Dreifache. Von den Studenten aller schweizerischen Hochschulen hat sich der Anteil der Frauen zwischen 1950 und 1987 von 13,6 auf 35,4 Prozent erhöht, und von allen Maturanden der Schweiz sind heute rund 45 Prozent Mädchen.

Nach diesem beachtlichen Einsatz für die Ausbildung ist es nicht verwunderlich, wenn der erlernte Beruf vielen Frauen auch viel bedeutet. Er ermöglicht menschliche Kontakte, kann vielfältige Anregungen bieten und ist auch die Basis für die finanzielle Eigenständigkeit. Wenn daher junge Frauen nicht mehr ohne weiteres bereit sind, vollumfänglich und längerfristig auf all das zugunsten der Familie zu verzichten, so ist das verständlich. Es ist daher unerlässlich, dass ihnen vermehrt die Chance einer individuellen Gestaltung ihrer Arbeitsmöglichkeiten geboten wird. Nur so können sie ihre biologische Aufgabe wahrnehmen, ohne den Anschluss an den Beruf zu verlieren.

Verändertes Umfeld

Auf der gesellschaftlichen Ebene bietet das neue Eherecht den rechtlichen Rahmen, in dem ein neues Verständnis von Partnerschaft gelebt werden kann. Es ist nicht mehr der Gesetzgeber, der die Aufgaben in der Ehe verteilt, sondern die Gatten einigen sich nach ihrem Gutdünken über die Organisation ihrer Gemeinschaft. Zu betonen ist dabei, dass auch die traditionelle Form der Ehe und Familie im neuen Recht gut aufgehoben ist. Die Aufgabe der Mutter und Hausfrau wird vor dem Gesetz gegenüber der Aufgabe des Geldverdienens gleichwertig. Es erscheint denn auch zunehmend eine wichtige Aufgabe des Rechts zu sein, sich mehr als früher den verschiedenen Lebensformen gegenüber wertneutral zu verhalten. Die Berufstätigkeit der Ehefrau soll vom Gesetz weder gefördert noch erschwert werden, und die alleinstehende Frau soll nicht benachteiligt sein, wie das früher doch häufig der Fall war.

Die rechtliche Umsetzung

Gesellschaftspolitische Veränderungen finden ihren Niederschlag in der Gesetzgebung. Wie wurde der Wandel der Lebensinhalte der Frau in unserer Gesellschaft gesetzgeberisch begleitet? Da ist zuerst festzustellen, dass man eigentlich von einer «Begleitung» des Wandels durch das Recht nicht sprechen kann. Der Gesetzgeber hat im besten Fall die Entwicklung nachvollzogen, und auch das ist noch nicht in allen Bereichen abgeschlossen. Dies gilt vor allem für das Sozialversicherungsrecht.

Die Tatsache, dass gesellschaftliche Entwicklungen erst relativ spät in die Gesetzgebung Eingang finden, hat nur zum Teil mit der Komplexität der Fragen zu tun. Es ist dem Gesetzgeber nicht möglich — und schon gar nicht in einer direkten Demokratie nach schweizerischer Prägung —,

Änderungen im gesellschaftspolitischen Bereich rechtlich vorwegzunehmen. Der Souverän ist nicht bereit, neue Anschauungen und Wertungen auf Gesetzesstufe zu verankern, bevor diese nicht von der Mehrheit der Bevölkerung innerlich akzeptiert und übernommen worden sind. Zwei anschauliche Beispiele für diese Tatsache sind die verschiedenen Anläufe zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in eidgenössischen und kantonalen Belangen, so wie die Annahme des hart umkämpften Ehrechtes 1986. Die Zeit für die Akzeptanz dieser Neuerungen musste reifen, auch wenn diese Neuerungen für viele überfällig waren und unverständlich lange auf sich warten liessen.

Einen Vorteil aber hat diese Begleiterscheinung der direkten Demokratie. Wenn der Schritt einmal getan ist, wenn eine gesetzliche Neuerung in Kraft getreten ist, dann muss das Volk nicht erst damit beginnen, sie zu verarbeiten, sondern dann ist dieser Schritt auch innerlich bereits weitgehend vollzogen; die Umsetzung in die Praxis macht dann oft weniger Mühe als in jenen Ländern, in denen vorausschauende Parlamente in Vertretung des Volkes kühne Entscheide treffen.

So haben wir das Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht der Frauen in öffentlichen Belangen bekanntlich weit weniger lang als andere Länder — und mussten uns dafür auch häufig genug als rückständig belächeln lassen —, aber die heutige zahlenmässige Vertretung der Frauen in der Politik aller Stufen und ihre Wirkung ist keineswegs geringer als es in den sogenannten «fortschrittlichen» Ländern der Fall ist. Das heisst allerdings nicht, dass nicht hier wie dort weiterhin auf eine vermehrte Beteiligung der Frauen in öffentlichen Aufgaben und Ämtern hingearbeitet werden muss. Auch das neue Ehrecht bedeutet für die grosse Zahl der Ehen keine umwälzende Neuerung, sondern lediglich die rechtliche Verankerung der bereits gelebten Praxis, und entspricht dem Denken der Mehrheit junger Menschen in unserem Land.

Auftauchende Schwierigkeiten

Als der Schweizer Souverän, zehn Jahre nach der Einräumung des Wahl- und Stimmrechtes für die Frauen auf eidgenössischer Ebene, der Bundesverfassung 1981 die Bestimmung über «Gleiche Rechte für Mann und Frau» beifügte, hat er damit die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, noch bestehende rechtliche Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern dort zu beseitigen, wo das Geschlecht kein ausreichender Grund für eine unterschiedliche Regelung sein kann. Die Detailarbeit an diesem Auftrag beschäftigt Bundesrat und Parlament noch immer. Sie stellt sich zum Teil als nicht ganz leicht dar — nicht zuletzt weil die Ansprüche der Frauen an

die Ausgestaltung eines Gesetzes je nach ihrer individuellen Biographie unterschiedlich sein können.

Obwohl die biologische Bestimmung die Lebensgestaltung der Frau weniger prägt als das in früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten der Fall war, so sind doch nach wie vor die Bedürfnisse der Frauen je nach Zivilstand stärker unterschiedlich, als es beim Mann der Fall ist. Das erschwert die gesetzgeberische Gestaltung sogenannter Frauenpostulate. Solange sich die Frauen für die Verwirklichung der Grundprinzipien einer rechtsgleichen Gesetzgebung einsetzen, solange war man sich häufig über die Parteigrenzen hinweg in der Zielrichtung einig. Jetzt, wo die Gleichberechtigung hinsichtlich der politischen Rechte, der Ausbildung, in der Ehe und als Grundsatz in der Verfassung erreicht ist, gehen die Ansichten der Frauen über den Weg zur Lösung der noch offenen Fragen nicht selten auseinander.

Als Beispiel mag die Gesetzgebung über die AHV dienen. So ist die unter Frauen umstrittene Frage, des «richtigen Rentenberechtigungsalters» sicher einer der Gründe, weshalb die zehnte AHV-Revision so lange auf sich warten lässt. Dem Bundesrat bereitet es offensichtlich einige Mühe, im Spannungsfeld der harschen Kritik, der bis jetzt jeder seiner diesbezüglichen Vorschläge begegnet ist, zu einem Entscheid zu gelangen. Aus der Sicht der Frauen wiederum ist festzustellen, dass die Frage des Rentenalters in der Tat nicht für alle Frauen von gleich grosser Bedeutung ist. Es ist klar, dass nichterwerbstätige verheiratete Frauen oder auch erwerbstätige Frauen, denen ihre Arbeit Befriedigung vermittelt, sich mit einer allfälligen Erhöhung des Rentenalters besser abfinden können als Frauen mit der Doppelbelastung der Haushaltführung und einer ausserhäuslichen Arbeit, die allein aus finanziellen Gründen und mit wenig innerer Befriedigung erfüllt werden muss.

Nötige Entscheidungen

Die Revision der AHV und auch des Gesetzes über die berufliche Vorsorge sind aber aus der gesellschaftlichen Entwicklung heraus eine Notwendigkeit und sollte rasch erfolgen. Es geht nicht an, den Frauen zwar eine immer bessere Ausbildung zu vermitteln und mit dem Ehrerecht die rechtliche Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die Partner sich in den Unterhalt der Familie nach Absprache teilen können, aber nicht gleichzeitig sicherzustellen, dass die Vorsorge für ihren Gatten beim Ableben der Ehefrau ebenso gewährleistet ist, wie es nach dem Tod des Gatten für seine Ehefrau der Fall ist, sowohl in der AHV wie auch in der beruflichen Vorsorge. Mit anderen Worten: Die Einführung einer Hinterbliebenenrente

für den Ehemann ist aufgrund der heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten unerlässlich, sonst bleibt die freie Zuteilung der Aufgaben in der Ehe Theorie.

Des weiteren muss die nächste AHV-Revision die Rechtsstellung der verheirateten und der ledigen Frau angleichen. Als die AHV in den vierziger Jahren geschaffen wurde, war die Ausrichtung der Frau auf die Familie noch stark verankert. Die ledige Frau hatte es in der Gesellschaft häufig schwer und wurde auch in der Gesetzgebung vernachlässigt. Nur so lässt es sich erklären, dass bei der Schaffung der AHV im Jahre 1948 die ledige Frau gleich wie alle Männer bis 65 Jahre arbeiten musste, während die verheirateten Frauen bereits mit 60 Jahren rentenberechtigt wurden. Dies wurde zwar in der Zwischenzeit korrigiert und ein einheitliches Rentenberechtigungsalter für alle Frauen festgelegt. Geblieben aber sind beispielsweise eine bevorzugte Behandlung der Witwe im Vergleich zur unbefriedigenden Regelung für geschiedene Frauen.

Selbstverständlich darf es bei der AHV auch in Zukunft nicht darum gehen, von der Familienversicherung abzukommen und jenen Frauen, die zugunsten der Kindererziehung auf eine Berufstätigkeit verzichten, den notwendigen sozialpolitischen Schutz zu entziehen. Die berechtigten Ansprüche jener Frauen, die nicht oder nicht mehr in der Familiengemeinschaft leben, dürfen aber darob nicht in Vergessenheit geraten.

Positive Bilanz des Wandels

Es bleibt eine letzte Frage: Hat der Wandel in der gesellschaftlichen Stellung die Frauen glücklicher gemacht? Das ist eine etwas heikle oder auch gewagte Frage. Man müsste zuerst definieren, was Glück ist. Ist es die Abwesenheit von Unglück oder braucht es zum Glücklichsein mehr? Kann man diese subjektive Beurteilung überhaupt für andere vornehmen?

Wenn man aber die heutige Lebenssituation der Frauen objektiv mit denjenigen früherer Jahrhunderte vergleicht, so darf man feststellen, dass zumindest die Voraussetzungen zum Glücklichsein gestiegen sind. In vielen Bereichen ist die Lebensqualität höher, und wenn man sich an die Grabplatte auf dem Hirzel erinnert, so sind auch viele Probleme und Schwierigkeiten, denen sich frühere Generationen und insbesondere auch Frauen gegenüber sahen, markant entschärft worden: Wir kennen in unserem Land kaum mehr existenzbedrohende materielle Not, die Kindersterblichkeit ist minim, auch Frauen dürfen ihre Fähigkeiten mit zielgerichteten Ausbildungen schulen und in oft interessanten Berufen einsetzen; viele gesellschaftliche Zwänge sind abgebaut, die Toleranz gegenüber individuell gewählten Lebensformen ist gross. Daraus darf der Schluss gezogen werden, dass die Frauen in der Schweiz glücklicher sind als früher.

gen werden, dass es sehr viel besser ist, im zwanzigsten Jahrhundert Frau zu sein als in früheren Epochen. In der «guten» alten Zeit der Postkutsche war das Leben vielleicht für eine Oberschicht angenehm, für das breite Volk aber sah es weniger rosig aus.

Natürlich, wir kämpfen heute mit vielen neuen Problemen globaler und persönlicher Art. Die neue Freiheit in der Lebensgestaltung stellt Ansprüche, Masshalten im häufig übergrossen Angebot der Möglichkeiten erfordert Disziplin. Hier sind wir alle, nicht zuletzt wir Frauen, gefordert. Die Pflege immaterieller Werte, die Vermittlung von Geborgenheit in einer hektischen Zeit, sind notwendig und Aufgaben, die nicht nur, aber ganz sicher auch von Frauen besonders gut übernommen werden können. Wir dürfen uns daher diesen Aufgaben trotz aller neuer Herausforderungen nicht entziehen. Wenn dies gelingt, so liegt die Chance der heutigen und der kommenden Generationen darin, die sich stellenden Probleme auf allen Ebenen gemeinschaftlich anzugehen, als Partner mit vergleichbaren Voraussetzungen und mit gleichen Rechten und Pflichten.

Die Sprachglosse

«Das Bestreben, ein Wort wie man geschlechtsspezifisch zu interpretieren, ist eine Überreaktion auf Benachteiligungen der Frau, die es lange gab und die noch immer nicht ganz beseitigt sind. Das macht selbst einige Sprachwissenschaftlerinnen blind beim Blick in die Geschichte. Sie weist das unbestimmte Fürwort (Indefinitpronomen) man als geschlechtsneutral aus. Es stammt von dem Hauptwort der Mann, und das bezeichnete ursprünglich den Menschen schlechthin, ganz gleich ob männlich oder weiblich. Das Hauptwort machte eine Bedeutungsverengung durch: Mann nennen wir heute nur noch den erwachsenen männlichen Menschen. Das Fürwort aber, das von dem alten Hauptwort herstammt, machte den Bedeutungswandel nicht mit; man blieb – ebenso wie jemand und niemand – neutral. Dazu ein Beispiel mit Varianten: Ohne Mantel friert man. Ohne Mantel friert frau. – Ohne Mantel wird einem kalt. Ohne wird einer kalt. Dieses . . . wird einer kalt klingt der Sprachgemeinschaft fremd in den Ohren. Was hat das hier zu suchen? Wir haben man, das nur noch im ersten Fall der Einzahl lebendig ist, ersetzt, und zwar – wie für alle anderen Kasus üblich – durch ein. Der Dativ geht uns glatt ins Ohr, wenn er (formal) männlich ist (einem), befremdet uns, wenn er (formal) weiblich ist (einer). Ist dies nicht ein Hinweis darauf, dass man und einem in unserem Beispiel semantisch nicht männlich sind?»

Uwe Förster, «Der Sprachdienst», 9. 10. 1983